



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 23. Mai 2023

www.stadt-salzburg.at

71. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Maxglan; Gebietsabgrenzungsverordnung

GZ: 01/07/138504/2022/020

Bewohnerparkzone G betreffend Gemeindestraßen

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 4.5.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF, verordnet wird:

Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone G

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone G, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

(1) Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können nach Maßgabe des Abs 2 die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone G beantragen.

(2) Eine Ausnahmebewilligung nach § 1 berechtigt nicht zum zeitlich uneingeschränkten Parken auf den Landesstraßen (B 1 Innsbrucker Bundesstraße) und in dem im beiliegenden Plan (Anlage 3) gelb schattierten Bereich.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone G werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 24 und 25 aufgehoben:

- Verordnung vom 24.2.2014, Zahl 05/04/43160/2013/009
- Verordnung vom 17.3.2014, Zahl 05/04/10136/1999/011



(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 24 und 25, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone G nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Elektronisch gefertigt

Bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung vom 16.5.2023, Zahl 01/07/138504/2022/017

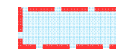


STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtplanung
und Verkehr

Plangrundlage: Digitale Stadtkarte
MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation
Datenquelle: MA 5/03 - Stadtplanung und Verkehr
Sachb.:
Erstellt am: 05.04.2023/Kartal

Bewohnerparkzone G

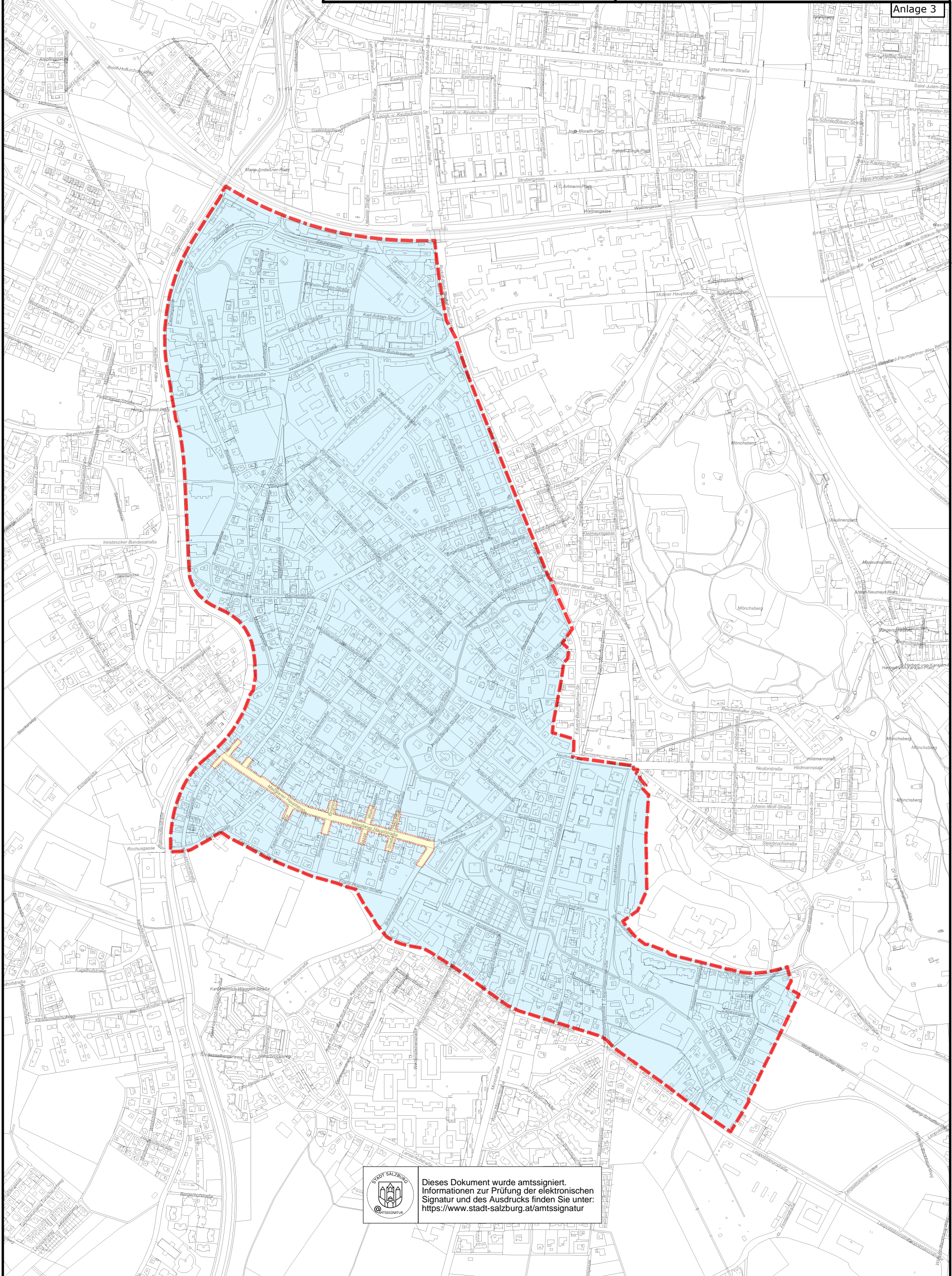


Zonengrenze neu



kein Bewohnerparken

Anlage 3



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>